

### **Freiwilliges soziales Jahr und Unterhalt des Kindes**

Für die Dauer eines freiwilligen sozialen Jahres schulden leistungsfähige Eltern ihrem Kind jedenfalls dann Ausbildungsunterhalt, wenn das freiwillige soziale Jahr der Berufsfindung im weitesten Sinne dient und das Kind dieses noch zur Zeit der Minderjährigkeit im Einverständnis der Eltern begonnen hat. (Ls. des Verf.)

RiAG Dr. Torsten Obermann, AG Lüdinghausen

#### Sachverhalt

Der Antragstellerin, Mutter des bei Verfahrenseinleitung noch minderjährigen Sohnes, nimmt den Antragsgegner, ihren während des laufenden Verfahrens von ihr geschiedenen Ehemann und Vater des Kindes, auf Zahlung von Kindesunterhalt in Anspruch. In ihrem Haushalt lebt eine volljährige Tochter der Beteiligten, die sich in einer Ausbildung befindet. Während die Antragstellerin ein Einkommen erzielt, welches ihr die Befriedigung des Barunterhaltsbedarfs der Tochter bei Wahrung des angemessenen Selbstbehaltes ermöglicht, ist dies für den Antragsgegner unter Berücksichtigung des für den Sohn geltend gemachten Unterhalts nicht der Fall.

Der Antragsgegner ist der Meinung, dass die Antragstellerin aufgrund ihres höheren Einkommens auch vorrangig für den Barunterhalt des Sohnes aufkommen müsse. Er hält VKH-Raten, deren Zahlung ihm im Zuge des Scheidungsverfahrens auferlegt wurden, für einkommensmindernd berücksichtigungsfähig und meint, dass für die Zeit des FSJ schon dem Grunde nach kein Unterhaltsanspruch des Kindes mehr bestehe.

Das AG hat dem Antrag der Antragstellerin im Wesentlichen entsprochen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners, mit welcher er die Zurückweisung des Antrags begehrt.

Der gemeinsame Sohn begann, im Einverständnis mit der Antragstellerin, die vom Antragsgegner zu sorgerechtlichen Entscheidungen bevollmächtigt wurde, nach Abschluss der schulischen Ausbildung während des Beschwerdeverfahrens ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ), bei welchem er herausfinden möchte, ob er für den von ihm angestrebten sozialen Beruf hinreichend belastbar ist. Im Monat der Beschwerdeentscheidung wird der Sohn volljährig und möchte eine Ausbildung in seinem angestrebten Beruf aufnehmen.

## Entscheidung

Das OLG hat auf die zulässige Beschwerde für die Zeit des FSJ die zu zahlenden Unterhaltsbeträge ermäßigt und für die Zeit ab der Volljährigkeit den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

Insoweit führt das OLG zunächst aus, dass für die Zeit der Minderjährigkeit die VKH-Raten nicht zu berücksichtigen seien, da einerseits das minderjährige Kind nicht über seinen Unterhalt das Scheidungsverfahren der Eltern mitfinanzieren dürfe und andererseits der zu zahlende Unterhalt bei der Ratenfestsetzung berücksichtigt werde. Auch liege kein Fall des § 1603 II 3 BGB vor, in dem eine gesteigerte Unterhaltspflicht des Antragsgegners entfalle. Zwar verfüge die Antragstellerin über ein höheres Einkommen, jedoch entlaste sie den Antragsgegner dadurch, dass sie für den Barunterhalt gegenüber der Tochter aufkomme, für den nur sie, nicht jedoch der Antragsgegner leistungsfähig sei. Eine Einstufung in eine höhere Tabellengruppe der Düsseldorfer Tabelle (DT) hat das OLG dagegen mit der Begründung nicht vorgenommen, dass der Antragsgegner seinen zwei Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet sei.

Auch für die Zeit nach der Aufnahme des FSJ sei der Sohn jedenfalls im konkreten Fall unterhaltsberechtigter. Ob die Teilnahme an einem FSJ in jedem Fall einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt begründe oder nur, soweit es für die weitere Ausbildung erforderlich oder jedenfalls förderlich sei, sei umstritten, bedürfe indes keiner Entscheidung. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass er im Zeitpunkt des Beginns noch minderjährig gewesen sei und er das FSJ in Abstimmung mit der, im Rahmen der Vollmacht auch für den Antragsgegner handelnden, Antragstellerin begonnen habe. Schon insoweit seien die den Sohn treffenden Obliegenheiten, seinen eigenen Unterhalt sicher zu stellen, zurückhaltender zu bewerten, als bei einem volljährigen Kind. Hinzu komme, dass das FSJ auch dazu dienen solle, zu erproben, ob er zu dem von ihm angestrebten Beruf geeignet sei. Insoweit diene es im weitesten Sinne auch seiner Berufsfindung und stelle neben der Gewinnung allgemeiner sozialer Kompetenzen auch einen wichtigen Baustein für die künftige Ausbildung dar.

Da nach der, im Monat der Beschwerdeentscheidung eintretenden, Volljährigkeit das Kind seinen Bedarf aus seinem Einkommen, welches nunmehr nicht mehr nur zur Hälfte sondern zur Gänze anzurechnen sei, decken könne, entfalle sodann jedoch der Unterhaltsanspruch.

(veröffentlicht in NZFam 2018, 572)